

► Heilmittelverordnungen

## Corona-Sonderregelungen der Kostenträger zum 01.07.2020 weiter zurückgefahren

| Infolge der Coronakrise hatten der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen mehrere Sonderregelungen beschlossen (Berichte in PP 04/2020, Seite 1 und PP 05/2020, Seite 1). Nun schalten die Kostenträger wieder schrittweise in den „Normalbetrieb“: Sie haben die Sonderregelungen zum 01.07.2020 weiter zurückgefahren. |

### ■ Inhalt der Beschlüsse im Einzelnen

- Schon seit dem 01.06.2020 sind keine Teilabrechnungen von Verordnungen mehr möglich. Schlussabrechnungen der nach dem 31.05.2020 noch nicht abgerechneten Leistungen dürfen weiter eingereicht werden.
- Ab dem 01.07.2020 nicht mehr möglich:
  - Korrekturen von fehlerhaften Verordnungen durch den Therapeuten ohne Rücksprache mit dem Arzt
  - Aussetzung der Überprüfung der Fristen für den Behandlungsbeginn bzw. für die Behandlungsunterbrechung
  - Angebot von Leistungen per Videotherapie (04/2020, Seite 6)
- Die Heilmittelpositions-Nr. X9944 für Hygienemehrbedarf (PP 06/2020, Seite 3) kann noch bis zum 30.09.2020 abgerechnet werden.

**Wichtig |** Die aktualisierten Empfehlungen (Stand: 01.07.2020) finden Sie online unter [www.de/s3760](http://www.de/s3760).



IHR PLUS IM NETZ  
GKV-Empfehlungen  
online

► Coronakrise

## FG Münster: Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig

| Eine Kontenpfändung durch das Finanzamt, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe (PP 05/2020, Seite 3) umfasst, ist rechtswidrig. Denn die Corona-Soforthilfe erfolgt ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie dient nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden sind (Finanzgericht [FG] Münster, Beschluss vom 13.05.2020, Az. 1 V 1286/20 AO). |

Ein Einzelgewerbetreibender hatte in einem Verfahren des einstweiligen Vollstreckungsschutzes (§ 258 Abgabenordnung) beantragt, dass das Finanzamt die Pfändung seines Girokontos einstellt. Wegen Umsatzsteuerschulden hatte das Finanzamt das Konto mit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung belastet. Daraufhin hatte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe verweigert. Das FG Münster gab dem Antrag statt. Es verpflichtete das Finanzamt, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Da die Corona-Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen.

FG verpflichtet  
Finanzamt zur vorläufigen Einstellung  
der Kontenpfändung